

Gewässerunterhaltungssatzung für die Verbandsgewässer des Zweckverbandes Parthenaue

vom 10. Dezember 2013

in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2016

Auf der Grundlage von §§ 6 und 47 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), § 9 Abs. 6 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Parthenaue in Verbindung mit § 37 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, und § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, hat die Versammlung des Zweckverbandes Parthenaue am 20. Dezember 2016 folgende 3. Änderungssatzung der Gewässerunterhaltungssatzung vom 10. Dezember 2013, in Kraft getreten am 1. Januar 2014, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 08. August 2016 beschlossen:

§ 1

Erhebung der Gewässerunterhaltungsabgabe

- (1) Der Zweckverband Parthenaue erhebt für die in seiner Unterhaltungslast stehenden Gewässer (im Folgenden: Verbandsgewässer) zur teilweisen Deckung des für deren laufende Unterhaltung anfallenden und im Sinne von § 31 SächsWG erforderlichen Aufwands eine jährlich wiederkehrende Gewässerunterhaltungsabgabe.
- (2) Die Gewässerunterhaltungsabgabe wird im Sinne des § 37 Abs. 1 SächsWG von Einleitern, Anliegern und Hinterliegern erhoben.
- (3) Zu den Verbandsgewässern gehören die in **Anlage 1** zu dieser Satzung benannten oberirdischen Gewässer.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung sind

- a) **Einleiter**, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Erlaubnisse oder Bewilligungen zur Einleitung von Abwasser (Schmutz-, Niederschlags- und Mischwasser) oder Drainagewasser in Verbandsgewässer berechtigt sind oder tatsächlich die jeweiligen Handlungen vornehmen, ohne über eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zu verfügen,
- b) **Anlieger**, die Grundstückseigentümer, deren Grundstücke unmittelbar an die Verbandsgewässer angrenzen,
- c) **Hinterlieger**, die Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an Anliegergrundstücke unmittelbar angrenzen und die berechtigt sind, das Anliegergrundstück zu nutzen, um an das Verbandsgewässer zu gelangen.

§ 3

Abgabefähiger Aufwand

(1) Abgabefähig sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Kosten, die dem Zweckverband im Rahmen der Gewässerunterhaltung gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung entstehen. Nicht abgabefähig sind Kosten, die zur Beseitigung von Folgen und Schäden, die aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse (insbesondere Naturkatastrophen) eingetreten sind, aufgewandt werden müssen und die wesentlich über die ortsüblich durchzuführende Gewässerunterhaltung hinausgehen.

(2) Die abgabefähigen Kosten umfassen insbesondere:

- a) die Kosten für die Freilegung und Offenhaltung von Uferbereichen und sonstiger für die Gewässerunterhaltung erforderlicher Flächen,
- b) die Kosten für Rodungs-, Mäh-, und Pflanzmaßnahmen an Verbandsgewässern einschließlich der Entwicklungspflege,
- c) die Kosten der Beseitigung von Verunreinigungen des Gewässerbettes und der Ufer und von Abflusshindernissen,
- d) die Kosten für die Entschlammung der Verbandsgewässer,
- e) die Kosten für Maßnahmen zur Sicherung des Gewässerbettes und der Ufer,
- f) Pacht und Nutzungsentgelte für Flächen, die zur Gewässerunterhaltung benötigt werden, einschließlich des Pachtwertes eigener Grundstücke des Zweckverbands,
- g) Zahlungen, zu denen der Zweckverband auf der Grundlage des § 38 Abs. 4 SächsWG verpflichtet ist.

(3) Zu den abgabefähigen Kosten im Sinne dieser Satzung gehören außerdem:

- a) die angemessene Verzinsung und Abschreibung des zur Gewässerunterhaltung eingesetzten beweglichen Anlagekapitals,
- b) der Wert der aus dem Vermögen des Zweckverbands bereit gestellten beweglichen Sachen und Rechte und der vom Personal des Zweckverbands erbrachten Werk- und Dienstleistungen,
- c) sowie angefallene Vorfinanzierungskosten.

(4) § 10 Abs. 2 Satz 1 bis 3 SächsKAG und §§ 11 bis 13 SächsKAG sind anzuwenden.

§ 4

Verteilung des abgabefähigen Aufwands

(1) Der abgabefähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt und nach Abzug eines kommunalen Eigenanteils in Höhe von 20 vom Hundert auf die Abgabepflichtigen wie folgt verteilt:

Abgabefähiger Aufwand	Teilaufwand Einleiter	Teilaufwand Anlieger, Hinterlieger
Pflege der Gewässerrandstreifen (Böschungen, Ufer)	40%	60%
Pflege, Sicherung der Gewässerbetten	70%	30%
Entschlammung	80%	20%
Freilegung und Offenhaltung von Gewässern und für die Gewässerunterhaltung erforderlicher Flächen	65%	35%
Pflege und Instandhaltung wasserwirtschaftlicher Anlagen	70%	30%

(2) Der auf die **Einleiter** entfallende Aufwand wird auf diese nach der gemäß § 5 ermittelten Einleitmenge in m³ verteilt, wobei die Beschaffenheit des eingeleiteten Wassers durch Multiplikation der Einleitmenge mit einem Faktor gemäß Abs. 3 berücksichtigt wird. Die so gewichtete Einleitmenge wird auf volle 10 m³ abgerundet.

(3) Der Gewichtungsfaktor gemäß Abs. 2 beträgt:

- a) bei Einleitung von Drainagewasser: 1
- b) bei Einleitung von Niederschlagswasser: 5
- c) bei Einleitung von regelgerecht behandeltem Schmutz- und Mischwasser (Abwasser aus kommunalen Kläranlagen und Kleinkläranlagen): 10
- d) bei Einleitung von nicht regelgerecht behandeltem Schmutz- und Mischwasser: 20.

(4) Der auf die **Anlieger** und **Hinterlieger** entfallende Aufwand wird auf diese nach der Frontlänge des an das Verbandsgewässer angrenzenden Anliegergrundstücks bzw. der Frontlänge des an das Anliegergrundstück angrenzenden Hinterliegergrundstücks in Meter verteilt. Als Frontlänge gilt:

1. bei Anliegergrundstücken die Länge der an die Uferlinie angrenzenden Grundstücksseite,
2. bei Hinterliegergrundstücken die Länge der Uferlinie zwischen zwei Senkrechten, die von den äußeren Punkten der an das Anliegergrundstück angrenzenden Grundstücksseite auf der Uferlinie errichtet werden,
3. bei Grundstücken, die in Teilen unter Ziff. 1 und unter Ziff. 2 fallen, die Summe der Frontlängen nach Ziff. 1 und 2.

Die ermittelte Frontlänge wird auf volle Meter abgerundet.

§ 5

Ermittlung der Bemessungsgrößen

(1) Bei Einleitung von Drainagewasser gemäß § 4 Abs. 3 Buchst. a) ergibt sich die Einleitmenge aus der jährlichen mittleren Niederschlagsmenge je m² drainierter Grundstücksfläche unter Berücksichtigung eines Abflussbeiwertes von 0,1.

(2) Bei Einleitung von Niederschlagswasser gemäß § 4 Abs. 3 Buchst. b) ergibt sich die Einleitmenge aus der jährlichen mittleren Niederschlagsmenge je m² versiegelter Grundstücksfläche unter Berücksichtigung eines Abflussbeiwertes nach Abs. 3. Als versiegelte Grundstücksfläche gilt dabei der Teil des Grundstücks, in den infolge künstlicher Einwirkung Niederschlagswasser nicht oder nur in reduziertem Umfang versickern kann und dem Verbandsgewässer zufließt.

(3) Bei Einleitung von Niederschlagswasser beträgt der Abflussbeiwert bei:

- | | |
|---|-----|
| a) Dachflächen ohne Regenwasserspeichereffekt (alle Dachformen) sowie vollversiegelten Flächen, z. B. Beton, Bitumen, Asphalt, Pflaster mit Fugenverguss, Fliesen | 0,9 |
| b) teilversiegelten Flächen, z. B. Grün- und Kiesdächer, Pflaster ohne Fugenverguss bzw. mit wasserdurchlässigen Fugen, Öko-Pflaster, Rasengittersteine, Bahntrassen mit Schotterbett, Steinsand- und Kiesflächen, Sportflächen | 0,5 |

(4) Bei Einleitungen gemäß § 4 Abs. 3 Buchst. c) und d) richten sich die Einleitmengen nach den zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld wasserrechtlich genehmigten Mengen.

(5) Die Frontlängen des Anlieger- bzw. Hinterliegergrundstücks gemäß § 4 Abs. 4 werden auf der Grundlage eines maßstabsgetreuen Plans ermittelt. Maßgeblich ist die

Frontlänge zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabeschuld. Die Uferlinie bestimmt sich nach § 23 SächsWG.

- (6) Die Abgabeschuldner sind zur Mitwirkung bei der Ermittlung der jeweiligen Bemessungsgrößen verpflichtet. Soweit die Einleitmenge nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand nach den Absätzen 1 bis 4 bestimmbar ist, wird die Einleitmenge geschätzt.

§ 6

Abgabesatz

- (1) Der Abgabesatz für Einleiter beträgt 0,41 € je 10 m³ gewichtete Einleitmenge.
- (2) Der Abgabesatz für Anlieger und Hinterlieger beträgt 1,62 € je laufenden Meter Frontlänge.

§ 7

Abgabeschuldner

- (1) Abgabepflichtig als Einleiter ist der im Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld jeweils Berechtigte bzw. derjenige, der im Sinne des § 2 Buchst. a) dieser Satzung tatsächlich die jeweiligen Handlungen vornimmt. Kann der tatsächlich Einleitende nicht ermittelt werden, so werden die Anlieger gemäß Absatz 2 anstelle des Einleitenden abgabepflichtig.
- (2) Abgabepflichtig als Anlieger oder Hinterlieger ist derjenige, der im Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld Eigentümer des jeweiligen Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Grundstückseigentümers abgabepflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers abgabepflichtig. Wohnungs- und Teileigentümer sind entsprechend ihres Miteigentumsanteils abgabepflichtig.

(3) Anstelle der Abgabepflichtigen nach Abs. 2 können die Besitzer von Grundstücken herangezogen werden. Besitzer sind diejenigen, die, ohne Anlieger oder Hinterlieger zu sein, die tatsächliche Gewalt über das Anlieger- oder Hinterliegergrundstück ausüben oder die befugt sind, ein solches Grundstück auf Grund vertraglicher Vereinbarungen (z. B. Miete/Pacht) oder als Nutznießer dinglicher Rechte zu nutzen; dies gilt nicht für Wohnraummietverhältnisse.

(4) Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung ehemals volkseigenen Vermögens (Vermögenszuordnungsgesetz – VZOG).

(5) Mehrere Abgabeschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Abgabeschuld

(1) Die Abgabeschuld entsteht zu Beginn des Kalenderjahres. Für Einleiter, die während eines Kalenderjahres erstmalig einleiten, mit dem Beginn dieses Kalenderjahres. Wird die Einleitung während eines Kalenderjahres beendet, so bleibt die für dieses Kalenderjahr entstandene Abgabeschuld unberührt.

(2) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(3) Die Gewässerunterhaltungsabgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids zur Zahlung fällig.

(4) Erfüllt ein Abgabeschuldner mehrere Abgabetatbestände nach § 1 dieser Satzung, so wird er für jeden Abgabetatbestand zur Abgabe herangezogen. Die Veranlagung kann in diesen Fällen durch zusammengefassten Abgabebescheid erfolgen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

[Ausfertigungsvermerk]

Leipzig, 21. Dezember 2016

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 47 Abs. 2 Satz 1, 5 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach §§ 56 Abs. 3, 21 Abs. 3 SächsKomZG, § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gemeindegebiet	Gewässer
Borsdorf	Binnengraben Althen Binnengraben Borsdorf 1 Binnengraben am Park Binnengraben Parthenaue Binnengraben Zweenfurth Binnengraben Zweenfurth II Fennegraben Grenzgraben Kesselbach Kittelgraben Thiergraben Threne Wachtelbach Wildbuschgraben Zauchgraben
Großpösna	Brauteichgraben Cröbernbach/Schloßteiche/Cröbernteich Göselbach Graben aus Oberholz Hanggraben Königsbachgraben Kolmgraben / Schmiedeteich / Gasthofteich Langgraben Oberholzgraben Pösgraben / Meerlinsenteich Schlumperbach / Schäfereteich Störmthaler Bach Threne Ziegelteichgraben / Ziegelteich
Taucha	Altlauf Fuchsberggraben Altlauf Lösegraben Binnengraben Cradefeld Binnengraben Dewitz Binnengraben Seegeritz Binnengraben Taucha II Binnengraben WYN-Passagen Cradfelder Graben Dewitzer Bach / Wiesenteich Fuchsberggraben Hasengraben Idagraben Kesselbach Kleiner Seich Lösegraben Merkwitzer Bach Pönitzer Bach Rübrichsgraben Sehliser Bach Statitzgraben / Statitzteich Weidenbach